

**Reglement
der Einwohnergemeinde Rüttenen**

Gemeindeordnung



**Gültig ab 1. Oktober 2022
Teilrevision gültig ab 1. Juli 2025**

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Geltungsbereich und Zweck.....	3
1.2	Bestand	3
1.3	Aufgaben.....	3
2	Gemeindeangehörige	4
2.1	Melde- und Hinterlegungspflicht	4
2.2	Datenschutz	4
3	Organisation der Gemeinde	4
3.1	Allgemeine Organisation	4
3.2	Ordentliche Gemeindeorganisation.....	6
4	Kommissionen	8
4.1	Art und Zahl.....	8
4.2	Befugnisse der Kommissionen.....	9
5	Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte	11
5.1	Dienstverhältnis	11
5.2	Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin	11
5.3	Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin	11
5.4	Finanzverwalter oder Finanzverwalterin.....	11
5.5	Zuständigkeit für Beglaubigungen	11
5.6	Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge	12
6	Finanzhaushalt	12
6.1	Internes Kontrollsystem.....	12
6.2	Finanzplan.....	12
6.3	Budget.....	13
6.4	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	13
6.5	Rechnungsprüfung	13
7	Beschwerderecht	13
8	Schlussbestimmungen	14

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ -

beschliesst:

1 Einleitung

1.1 Geltungsbereich und Zweck

§ 1

¹ Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2 Bestand

§ 2

¹ Die Einwohnergemeinde Rüttenen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

1.3 Aufgaben

§ 3

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;

¹ BGS 131.1; GG

² BGS 111.1; KV

³ BGS 131.1; GG

- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2 Gemeindeangehörige

2.1 Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 4

¹ Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

2.2 Datenschutz

§ 5

¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz⁴.

² Der Gemeinderat regelt die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips in einem Verwaltungsreglement.

3 Organisation der Gemeinde

3.1 Allgemeine Organisation

3.1.1 Organe

§ 6

¹ Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Gemeinderat;
 - 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

⁴ BGS 114.1; InfoDG

3.1.2 Geschäftsverkehr

§ 7

¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.

3.1.3 Einberufung

3.1.3.1 der Gemeindeversammlung

§ 8

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2 der Behörden

§ 9

¹ Einladung und Traktandenliste sowie die entsprechenden Unterlagen sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zur Verfügung zu stellen.

3.1.4 Beschlussfähigkeit

§ 10

¹ Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

3.1.5 Protokollführung und Genehmigung

§ 11

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt, auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

3.1.6 Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 12

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.1.7 Wahlen und Abstimmungen

§ 13

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein Fünftel der Stimmberechtigten oder der anwesenden Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidierende zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8 Archiv

§ 14

¹ Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1 Politische Rechte

3.2.1.1 *Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung*

§ 15

¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2 *Petition*

§ 16

¹ Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3 *Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten*

§ 17

¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4 *Obligatorische Urnenabstimmung*

§ 18

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.5 *Urnenwahlen*

§ 19

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin.

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2 *Gemeindeversammlung*

3.2.2.1 *Zusammensetzung*

§ 20

¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

3.2.2.2 *Befugnisse*

§ 21

¹ Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁵ aufgeführten Befugnissen und vorbehältlich der Kompetenzen des Gemeinderates gemäss § 24 Absatz 3 beschliesst die Gemeindeversammlung alle Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 60'000 oder jährlich wiederkehrend CHF 20'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).⁶

3.2.2.3 *Verfahren*

§ 22

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁷.

⁵ BGS 131.1, GG

⁶ geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2025

⁷ BGS 131.1; GG

3.2.3 Gemeinderat

3.2.3.1 Zusammensetzung

§ 23

¹ Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.

3.2.3.2 Befugnisse

§ 24

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen: Beschlussfassung über Geschäfte,

- a) deren Auswirkungen einmalig CHF 60'000 oder jährlich wiederkehrend CHF 20'000 nicht übersteigen und
- b) über Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens.⁸

3.2.3.3 Ressortsystem

§ 25

¹ Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in Ressorts, die von der Gemeindeversammlung zu beschliessen sind und weist diese den einzelnen Ratsmitgliedern zu.

4 Kommissionen

4.1 Art und Zahl

§ 26

¹ Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

- a) Wahlbüro (4 Mitglieder, 2 Ersatz)
- b) Finanzkommission (5 Mitglieder, 2 Ersatz)
- c) Baukommission (5 Mitglieder, 2 Ersatz)
- d) Feuerwehrkommission (Mitglieder gemäss Feuerwehrreglement)
- e) Planungskommission (5 Mitglieder, 2 Ersatz)
- f) Werk- und Umweltkommission (5 Mitglieder, 2 Ersatz)⁹
- g) Kulturkommission (5 Mitglieder, 2 Ersatz)

⁸ geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2025

⁹ geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2025

4.2 Befugnisse der Kommissionen

4.2.1 Rechnungsprüfungskommission

§ 27

¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.

² Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

³ Anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtiert eine aussenstehende Revisionsstelle.

⁴ Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

4.2.2 Wahlbüro

§ 28

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte¹⁰.

² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

4.2.3 Finanzkommission

§ 29

¹ Die Finanzkommission (Fiko) ist das vorberatende Organ des Gemeinderats in finanziellen Fragen. Die Fiko überprüft den gesamten Finanzhaushalt und bereitet das Budget und den Finanzplan für den Gemeinderat vor.

4.2.4 Baukommission

§ 30

¹ Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz¹¹ und dem Baureglement¹².

4.2.5 Feuerwehrkommission

§ 31

¹ Die Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach dem Feuerwehrrglement.

¹⁰ BGS 113.111; GpR

¹¹ BGS 711.1; PBG

¹² BGS 711.61; BauV

4.2.6 Planungskommission

§ 32

¹ Die Aufgaben der Planungskommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz¹³ sowie dem Baureglement und dem Zonenreglement der Einwohnergemeinde.

² Die Planungskommission hat insbesondere die für die Ortsplanung erforderlichen Aufgaben unter Berücksichtigung der örtlichen, regionalen und kantonalen öffentlichen Interessen und der finanziellen Möglichkeiten zu erfüllen.

4.2.7 Werk- und Umweltkommission

§ 33

¹ Die Werk- und Umweltkommission hat insbesondere:

- a) umweltgerechtes Verhalten in der Gemeinde zu fördern;
- b) Massnahmen zum Schutz der Umwelt zu fördern;
- c) die Öffentlichkeit, Behörden und Verwaltung in umweltrelevanten Sachgeschäften zu beraten und zu informieren.
- d) das Gemeindereglement über die Abfallentsorgung umzusetzen und die Abfallentsorgung sicherzustellen.
- e) das Gemeindereglement über die Abwassergebühren umzusetzen und die Abwasserbeseitigung sicherzustellen.¹⁴
- f) Geschäfte in den Bereichen ARA, Kanalisation, Gemeindestrassen und Bachunterhalt zu behandeln und dem Gemeinderat Anträge zur Beschlussfassung in diesen Bereichen zu unterbreiten.¹⁵

4.2.8 Kulturkommission

§ 34

¹ Die Kulturkommission hat insbesondere:

- a) die kulturellen Aktivitäten im Dorf zu organisieren und zu fördern sowie den Zusammenhalt der Bevölkerung im ganzen Gemeindegebiet zu fördern;
- b) sich für die Erhaltung und Förderung des kulturellen Schaffens in der Gemeinde einzusetzen;
- c) im Rahmen ihres Budgets über Beiträge an Anlässe von Vereinen oder anderen Institutionen in der Gemeinde zu entscheiden;
- d) bei Bedarf eigene Veranstaltungen zu organisieren.

¹³ BGS 711.1; PBG

¹⁴ geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2025

¹⁵ geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2025

5 Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

5.1 Dienstverhältnis

§ 35

¹ Beamte sind

- a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
- b) Gemeindevizepräsident oder Gemeindevizepräsidentin
- c) Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin
- d) Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

² Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.

³ Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30%) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁴ Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.

5.2 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

§ 36

¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal.

5.3 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

§ 37

¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

5.4 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

§ 38

¹ Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

5.5 Zuständigkeit für Beglaubigungen

§ 39

¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin zuständig.

² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

5.6 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

§ 40

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Person der Gemeindeverwaltung oder von der in der Sache zuständigen Kommission oder, falls keine Kommission vorhanden ist, vom zuständigen Mitglied des Gemeinderates, durchgeführt.

² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Person der Gemeindeverwaltung oder die in der Sache zuständige Kommission oder, falls keine Kommission vorhanden ist, das zuständige Mitglied des Gemeinderates zuständig.

³ Zum Erlass von Verfügungen, die gemäss Art. 53 Abs. 1 IVöB¹⁶ durch Beschwerde anfechtbar sind, ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission oder, falls keine Kommission vorhanden ist, das zuständige Mitglied des Gemeinderates zuständig.

⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis CHF 10'000: die zuständige Person der Gemeindeverwaltung
- b) für Aufträge bis CHF 25'000: die in der Sache zuständige Kommission oder, falls keine Kommission vorhanden ist, das zuständige Mitglied des Gemeinderates;
- c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

6 Finanzhaushalt

6.1 Internes Kontrollsystem

§ 41

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

6.2 Finanzplan

§ 42

¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

¹⁶ BGS 721.521; IVöB

6.3 Budget

§ 43

¹ Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 30. September zu unterbreiten.

6.4 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 44

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 200'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 20'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.5 Rechnungsprüfung

§ 45

¹ Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes¹⁷ und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

7 Beschwerderecht

§ 46

¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

³ Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen

- a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung und nicht an der Urne gefasst werden;
- b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
- c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
- d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und –stufen;
- e) gegen Disziplinar massnahmen;
- f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
- g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.

⁴ Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen, Beamten und Angestellten ist der Gemeinderat die selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz.

¹⁷ BGS 131.1; GG

⁵ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

8 Schlussbestimmungen

8.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 47

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 1. Februar 1993 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

8.2. Inkrafttreten

§ 48

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, unter Vorbehalt von Abs. 2, auf 1. Oktober 2022 in Kraft.

² Der § 23 tritt erst auf Beginn der Amtsperiode 2025/28 in Kraft. Bis dahin zählt der Gemeinderat 9 Mitglieder.

³ Die Teilrevision der §§ 21, 24 Abs. 3, 26, 33 und 48 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Juli 2025 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen beschlossen am 13. Juni 2022.

Inkrafttreten der Teilrevision per 1. Juli 2025.

Teilrevision beschlossen von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen am 10. Juni 2025.

Gemeindepräsident:



Markus Boss

Gemeindeschreiber:



Fabian Käch

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 29. Juli 2022.

Teilrevision genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 21. Oktober 2025.